

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke  
Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 101. Montag den 17. Dezember 1827.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-  
Behörden.

## Oberamt Nagold.

Nagold. Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gekommen, daß in mehreren Amtsorten die Haus-Nummern an alten Gebäuden entweder ganz unlesbar geworden, oder gar keine Nummern vorhanden sind, und daß vielfältig unterlassen wird, die neuaufgeführten Gebäude ebenfalls mit Nummern bezeichnen zu lassen, wodurch die Vorschrift des §. 4 der Brand-Versicherungs-Ordnung vom 17ten Dezember 1807 (St.- und Reg.-Bl. Seite 31) nicht erfüllt wird.

Um nun diesem Mangel an Aufmerksamkeit der betreffenden Orts-Vorsteher Schranken zu setzen, wird hiemit verordnet, daß die unlesbaren oder ganz fehlenden Nummern der Gebäude auf Kosten der Eigenthümer nicht nur sogleich zur rechten Seite oben an dem Eingang in das Gebäude beigesetzt werden, sondern auch, daß die Ortsvorsteher innerhalb 14 Tagen hieher auf ihre Verantwortlichkeit berichten sollen, ob dieser Befehl vollzogen ist.

Der Oberamts-Feuerschauer ist befehligt, bei der nächsten Feuerschau jedes Gebäude zu bemerken, an welchem die Nummer nicht lesbar auf weißem Grund mit schwarzen Ziffern bezeichnet ist, damit so-

wohl gegen die Ortsvorsteher als die betreffenden Haus-Eigenthümer die nöthige Vorkehrung getroffen werden kann.

Den 15. Dezember 1827.

R. Oberamt.

Nagold. Diejenige Ortsvorsteher, welche die Kapitalsteuer-Aufnahms-Listen pro 18<sup>27</sup>/<sub>28</sub> noch nicht eingesendet haben, werden erinnert, solches unverzüglich zu thun, widrigenfalls ein Wartbotte abgesendet wird.

Den 15. Dezember 1827.

R. Oberamt.

## Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Die diesseitigen Ortsvorsteher werden hiedurch aufgefordert, den sämtlichen Güter-Besitzern bei Strafe aufzugeben, daß sie ihre Obstbäume von den Stangen, welche in großer Anzahl vorhanden seyn sollen, sowohl im Herbst als Frühling zu einer schädlichen Zeit, und zwar alle Bürger einer Gemeinde auf Einmal sorgfältig vereigen.

Den 15. Dezember 1827.

R. Oberamt.

## Kameralamt Dornstetten.

Aufforderung an sämtliche Ortsvorsteher im Kameral-Bezirk Dornstetten. Da der Termin herannahet, an welchem

in Folge des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827, die sämtlichen Wein- und übrigen Getränke-Vorräthe der Wirthe aufgenommen werden müssen, so werden sämtliche Ortsvorsteher nach Maßgabe der in der Artikeln 11 und 51 des gedachten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen aufgefordert, in ihren Gemeinden öffentlich bekannt machen zu lassen, daß jeder, der bereits von einem Wirth Wein etc. in seinem Keller aufgenommen hat, verbunden sey, hievon dem Orts-Acciser sogleich Anzeige zu machen, und daß derjenige, welcher diese Anzeige unterläßt, mit der gesetzlichen Strafe von 5 fl. p. Uimer Wein, und 1 fl. 50 kr. p. Uimer Obstmost werde belegt werden.

Dornstetten, den 15. Decbr. 1827.

K. Kameralamt.

Moegling.

K. Umgelds-Kommissariat Hirsau.

Das Königl. Umgelds-Kommissariat Hirsau an:

Die Ortsvorsteher und Acciser der Kameral-Ämter Alpirsbach, Altenstaig, Dornstetten, Herrenalb, Hirsau, Neuenbürg und Reuthin mit dem Hof-Kameral-Amte Herberg.

I. Um die Mäler vor Schaden zu warnen, sind dieselben durch die Acciser auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

- 1) Es darf bekanntlich keinerlei Malz (oder Getreide — zum Schrotten bestimmt,) in die Mühle gebracht werden, ohne daß dem Mäler zu gleicher Zeit ein Malzschein übergeben wird.
- 2) Der Malzschein darf weder bald, noch später, als das geschrotene Malz

oder das gerissene Getreide selbst, zurück gegeben werden.

3) Wenn Malz (oder Getreide zum Schrotten bestimmt) geschrotten (oder gerissen) in der Mühle, oder auf dem Transporte unter Weges, angetroffen wird, ohne daß zugleich ein Malzschein dazu vorgewiesen werden kann: so hat sich der Mäler der gesetzlichen Ahndung zu gewärtigen, indem — wenn der Malzschein früher, oder später, als das Malz, abgegeben worden wäre, in den wenigsten Fällen mehr, unterschieden werden könnte, ob es sich nicht von einer Defraudation handle.

II. Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß für den diesseitigen Amts-Bezirk (namentlich für die Kameral-Ämter Hirsau, Neuenbürg und Herrenalb) in der Person des bisherigen Rechnungs-Kommissair-Assistenten Raach ein Assistent aufgestellt werde.

Indem die Acciser jener 3 Kameral-Bezirke angewiesen werden, sich von nun an, in Umgelds-Sachen nicht mehr an mich, sondern an den Assistenten Raach zu wenden, wird bemerkt, daß Letzterer demnächst bekannt machen werde, in welchem Orte er seinen gewöhnlichen Wohnsitz genommen habe.

III. Am 1sten Januar k. J. werden alle Keller und Getränke-Niederlagen der Wirthe, Branntweimbrenner und Essigsieder und der — zugleich zum Klein-Verkaufe berechtigten Weinhändler genau untersucht und sofort der darinn befindliche Getränke-Vorrath an Wein, Obstmost, Branntwein und Essig von Faß zu Faß, mit aller Genauigkeit aufgenommen werden.

In dieser Beziehung wird folgendes bekannt gemacht:

- 1) Wenn in den Kellern der Wirth, Wein etc. angetroffen wird, der an-

bern Personen gehört: so wird er nach  
Maassgabe des Gesetzes über die  
Wirthschafts-Abgaben Art. 11 ganz so  
behandelt werden, wie wenn er dem  
Wirth eigenthümlich zustände.

2) Unter Berufung auf die in dem er-  
wähnten Gesetze Artikel 11 und 51  
enthaltenen Bestimmungen, wird Je-  
der, der bereits von einem Wirth  
Wein u. s. w. in seinem Keller  
aufgenommen hat, aufgefordert, hie-  
von dem Orts-Acciser vor dem  
Beginnen der Getränke-Auf-  
nahme in den Wirthschafts-  
Kellern, die Anzeige zu machen,  
indem derselbe, welcher diese An-  
zeige unerläßt, mit der gesetzlichen  
Strafe von 3 fl. p. Mimer Wein  
und 1 fl. 50 kr. p. Mimer Obstmost  
belegt werden wird.

3) Die Wirth haben ihre sämtlichen  
Getränke-Vorräthe und die — hie-  
für bestimmten Ausschanks-Preise  
bei der Aufnahme richtig und ge-  
wissenhaft anzugeben, indem jede  
dießfalsige Verheimlichung als eine  
heimliche Wein-Einlage angesehen  
und nach den gesetzlichen Bestimmung-  
en bestraft werden wird.

4) Wo es noch nicht geschehen seyn  
sollte, müssen die Fässer der Wirth  
nach Art. 12 des Gesetzes noch vor  
dem 1sten Jan. 1828 vorschriftsmäßig  
geeicht und numerirt werden.

Die Gründe, welche bis dahin  
dem Sichen im Wege gestanden seyn  
sollten, sind beim Absiche gewissen-  
haft anzugeben.

5) Bei der Aufnahme haben die Wirth  
u. s. w. genau anzugeben: ob sie zu  
ihrem Branntwein- und Essig-Vor-  
rath Malz genommen haben, oder  
nicht?

Malz wird genommen: zu so-  
genanntem Frucht-Branntwein, Kar-

toffel-Branntwein u. s. w. und Frucht-  
Essig.

Kein Malz erfordert solcher  
Branntwein, welcher aus Obst, Wein-  
hefe, Trester, Kirschen, Zwetschgen,  
und Glattwasser bereitet wird, so  
wie solcher Essig, zu welchem Wein,  
Most, Holz u. s. w. verwendet wird.

6) Hinsichtlich der — bei der Aufnah-  
me erfundenen Branntwein- und  
Essig-Quantitäten, zu welchen Malz  
genommen wird, ist höchsten Orts  
bestimmt worden, daß auf 1 Mimer  
Frucht-Branntwein —: 28 Sri.  
und auf 1 Mimer Frucht-Essig —:  
8 Sri. eingesprengtes (nicht geschro-  
tenes) Malz zu rechnen und hienach  
die Einträge in die Malz-Register  
der Orts-Acciser zu machen seyen.

7) Wer bei der Aufnahme solches Malz  
vorräthig besitzt, welches vor dem  
1sten Januar 1828 gerissen wor-  
den ist, hat dasselbe der Aufnahme-  
Kommission zum Behufe des Mes-  
sens, vorzuweisen.

8) Wenn ein Wirth u. s. w. mehrere Keller  
besitzt, oder benützt: so hat er die  
Aufnahme-Kommission u n a u f g e-  
f o r d e r t in jeden derselben zu füh-  
ren.

IV. Diejenigen Acciser, welche ihren Be-  
richt über das Einlegen neuer  
Weine noch nicht eingesendet haben,  
werden hiemit an Erfüllung ihrer Schul-  
digkeit erinnert.

Gegenwärtiges Intelligenz-Blatt ha-  
ben die Acciser zur Hand zu nehmen und  
wohl aufzubewahren.

Magold, den 15. Dezember 1827.

R. Umgelbs-Kommissariat.

St o ß.

**Außeramtliche Gegenstände.**

Berneck. [Pferd feil.] Ein schönes Pferd, Stute, brauner Farbe, zum Reiten und Fahren gleich brauchbar, ungefähr 6 jährig, ist um billigen Preis zu verkaufen. Liebhaber erfahren das Nähere im dortigen Schlosse.

Nagold. Bei mir sind beständig sehr billig zu haben:

Verschiedene Druckschriften zum Gebrauche für die R. Oberämter, Oberamtsgerichte, Rathschreibereien und Schultheißenämter, als:

- Heimath-Scheine,
- Ausweise,
- Geburts-Briefe,
- Bürgerrecht-Verzichts-Urkunden zur Auswanderung,
- Bürgerrecht-Verzichts-Urkunden beim Umzug im Königreich,
- Refurs-Belehrungen,
- Transport-Scheine der Gefangenen,
- Scortations-Straf-Urkunden
- Pfand-Scheine für Eheleute,
- ditto für Wittwen,
- ditto für Ledige und Wittwer.

Gleichfalls sind auch alle Gattungen von Schreibpapier bei mir zu haben.

Fr. W. Vischer, Buchdrucker.

**Wöchentliche Frucht- Fleisch- und Brod-Preise.**

In Nagold,  
den 15. Dezember 1827.

Dinkel	1 Schfl.	5 fl. 52fr.	5fl.45fr.
Haber	1 Schfl.	2 fl. 54fr.	2fl.48fr.
Kernen	1 Sri.	. . . . .	—fl.—fr.
Noggen	1 —	. . . . .	1fl.—fr.
Erbsen	1 —	. . . . .	—fl.—fr.
Linzen	1 —	. . . . .	—fl.40fr.

Bohnen	1 —	. . . . .	—fl.56fr.
Gersten	1 —	. . . . .	—fl.58fr.

**Fleisch-Preise.**

Rindfleisch	. . . . .	1 Pfund	6fr.
Lammfleisch	. . . . .	1 —	5fr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	—	7fr.
— ohne —	1 —	—	6fr.
Kalbfleisch	. . . . .	1 —	6fr.

**Brod-Taxe.**

Kernenbrod	. . . . .	8	— 21fr.
1 Kreuzerweck schwer	. . . . .	9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Loth.	

In Altenstaig,  
den 12. Dezember 1827.

Dinkel	1 Schfl.	5fl.54fr.	5fl.40fr.
Haber	1 Schfl.	3fl.12fr.	3fl.—fr.
Kernen	1 Sri.	. . . . .	1fl.56fr.
Noggen	1 —	. . . . .	55fr. 52fr.
Gersten	1 —	. . . . .	56fr. 53fr.

In Freudenstadt,  
den 8. Dezember 1827.

Kernen	1 Schfl.	13fl. 36 fr.	12fl.16fr.
Noggen	1 —	. . . . .	8fl.—fr.
Gersten	1 —	. . . . .	6fl.40fr.
Haber	1 —	3 fl. 12fr.	3fl.—fr.

**Fleisch-Preise.**

Rindfleisch	. . . . .	1 Pfund	5fr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	—	7fr.
— ohne —	1 —	—	6fr.
Kalbfleisch	. . . . .	1 —	4fr.

**Brod-Taxe.**

Kernenbrod	. . . . .	4 Pfund	12fr.
Noggenbrod	. . . . .	4 —	10fr.
1 Kreuzerweck schwer	7 Loth.	1 Quentle.	

